



Hochstädter-Direkt e.K.
Allgemeine Transportbedingungen
(Stand: Februar 2018)

§ 1

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle von **HOCHSTÄDTER** beauftragten Transporte, auch wenn bei einzelnen Geschäften im unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht mehr besonders auf die Allgemeinen Transportbedingungen Bezug genommen wird. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonst wie vorformulierte Bedingungen des Transportunternehmers werden in keinem Fall anerkannt. Die Durchführung des Transportauftrages erfolgt auch unter Ausschluss von Bedingungswerken von Wirtschaftsverbänden, insbesondere der ADSp, der VGBL und der DTLB.

§ 2

Anforderungen Fahrzeug/Fahrer

1. Der Transportunternehmer ist zur Gestellung eines den Anforderungen des Transports entsprechenden Fahrzeugs verpflichtet, das sich in technisch einwandfreiem Zustand befindet und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
2. Der Transportunternehmer darf nur qualifiziertes Fahrpersonal einsetzen.
3. Entsprechen Fahrzeug oder Fahrer nicht den vorgenannten Anforderungen, gilt das Transportfahrzeug als nicht gestellt.

§ 3

Auftragsabwicklung

1. Der Transportunternehmer ist für die beförderungssichere und betriebssichere Verladung an der Beladestelle sowie für die Entladung verantwortlich. Mittel zur Ladungssicherung (Anti-Rutschmatten, Spanngurte etc.) sind von ihm zu stellen.
2. Wird die Be- oder Entladung nicht vom Transportunternehmer vorgenommen, so hat er den Vorgang gleichwohl zu überwachen und vor Fahrtantritt die Ladung auf eine ordnungsgemäße Sicherung hin zu überprüfen.
3. Bei Übernahme überprüft der Transportunternehmer das Gut auf äußerlich erkennbare Schäden sowie auf Vollständigkeit und Identität (Art und Menge) anhand der ihm zum Zwecke der Beförderung ausgehändigten Frachtpapiere. Festgestellte Abweichungen sind schriftlich (Art der Abweichung, Name in Druckbuchstaben, Datum, Uhrzeit und Unterschrift) vom Transportunternehmer auf den Frachtpapieren zu vermerken.
4. Die Ablieferung darf nur gegen Ausstellung einer Quittung durch den Empfänger erfolgen.
5. Der Transportunternehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Hindernisse, die vor Übernahme oder während des Transports auftreten.
6. Die im Transportauftrag angegebenen Termine sind Fixtermine.
7. Das beladene Fahrzeug darf nur auf bewachten Parkplätzen abgestellt werden.
8. Der Transportunternehmer ist zur Weitergabe des Transportauftrages an Subunternehmer berechtigt. In einem solchen Fall hat der Transportunternehmer dem Subunternehmer aber die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie sich aus dem von **Hochstädter** erteilten Transportauftrag und diesen Bedingungen ergeben.



9. Es besteht ein Um- und Zuladeverbot.

§ 4

Genehmigungen

1. Der Transportunternehmer sichert **HOCHSTÄDTER** zu, über die für den Transport erforderlichen Genehmigungen zu verfügen sowie nur Fahrpersonal einzusetzen, dass über die notwendigen Qualifikationen verfügt. Der Einsatz von Fahrpersonal aus Drittstaaten darf nur mit einer gültigen Fahrerbescheinigung erfolgen.
2. Der Transportunternehmer hat dem von ihm eingesetzten Fahrer Kopien der erforderlichen Genehmigungen/Bescheinigungen auszuhändigen und ihn anzuweisen, diese **HOCHSTÄDTER** oder dessen Kunden auf Verlangen zwecks Überprüfung auszuhändigen.
3. Kann der Besitz der erforderlichen Genehmigungen/Bescheinigungen nicht nachgewiesen werden, gilt das Transportfahrzeug als nicht gestellt und der Transportunternehmer ist gegenüber **HOCHSTÄDTER** zum Ersatz der daraus entstehenden Schäden verpflichtet.
4. Verfügt der Transportunternehmer nicht über die erforderlichen Genehmigungen/Bescheinigungen und fällt ihm ein Verschulden zur Last, so hat er **HOCHSTÄDTER** von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese aufgrund der fehlenden Genehmigungen/Bescheinigungen erheben, freizustellen. Hierunter fallen insbesondere gegen **HOCHSTÄDTER** festgesetzte Bußgelder.
5. Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für die Fälle, in denen der Transportunternehmer einen Subunternehmer mit der Durchführung des Transportauftrages beauftragt.

§ 5

Lenk- und Ruhezeiten

1. Der Transportunternehmer sichert **HOCHSTÄDTER** zu, dass die Beförderung unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr erfolgt. Auf Verlangen von **HOCHSTÄDTER** hat der Transportunternehmer geeignete Nachweise vorzulegen, aus denen sich die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten ergibt.
2. Kommt es bei der Auftragsdurchführung zu Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten, hat der Transportunternehmer **HOCHSTÄDTER** darüber unverzüglich zu informieren. Ferner ist er bei einem schuldhaften Verstoß verpflichtet, **HOCHSTÄDTER** von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese gegen **HOCHSTÄDTER** im Zusammenhang mit dem Verstoß erheben, freizustellen. Hierzu zählen insbesondere gegen **HOCHSTÄDTER** festgesetzte Bußgelder.
3. Beim Einsatz von Subunternehmern hat der Transportunternehmer sicherzustellen, dass diese die Vorgaben über die Lenk- und Ruhezeiten einhalten. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung haftet der Transportunternehmer gegenüber **HOCHSTÄDTER** entsprechend Absatz 2.

§ 6

Standgeld

1. Ein Standgeld (§ 412 Abs. 3 HGB) wird nur vergütet, wenn sich der Transportunternehmer vertragsgemäß an Be- oder Entladestelle einfindet. Kommt es zu Verzögerungen bei Be- oder Entladung, ist **HOCHSTÄDTER** hierüber unverzüglich zu informieren.



2. Darüber hinaus sind Standzeiten vom Transportunternehmer schriftlich (Ort, Datum, Uhrzeit, Name Fahrer Druckbuchstaben, Unterschrift Fahrer, Unterschrift Verantwortlicher Be-/Entladestelle) zu dokumentieren. Die vorgenannte schriftliche Bestätigung kann durch einen Ausdruck aus dem Fahrtenschreiber zzgl. einer vom Fahrer unterschriebenen Erklärung ersetzt werden.
3. Standzeiten an Be- und Entladestelle bis zu 3 Stunden sind jeweils standgeldfrei. Samstage, Sonntage und alle gesetzlichen Feiertage sind grundsätzlich standgeldfrei.

§ 7

Vereinbarungen bzgl. der Fracht

1. Die Fracht wird innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Rechnung gezahlt. Die Rechnung ist an **HOCHSTÄDTER** zu adressieren.
2. Der Transportunternehmer hat **HOCHSTÄDTER** nach Ablieferung sämtliche Frachtpapiere im Original auszuhändigen. Bis zur Übersendung steht **HOCHSTÄDTER** ein Zurückbehaltungsrecht zu.
3. **HOCHSTÄDTER** ist zur Verrechnung mit sämtlichen ihm gegen den Transportunternehmer zustehenden Forderungen berechtigt.
4. Der Transportunternehmer ist zur Abtretung der Frachtforderung nur berechtigt, wenn **HOCHSTÄDTER** der Abtretung zuvor schriftlich zugestimmt hat.

§ 8

Haftung

1. **Bei nationalen Transporten haftet der Transportunternehmer für Verluste und/oder Güterschäden mit einem Betrag von 40 SZR/kg.**
2. Die Haftung bei grenzüberschreitenden Transporten richtet sich nach den Vorschriften der CMR.

§ 9

Versicherung

1. Der Transportunternehmer hat eine Verkehrshaftungsversicherung inkl. CMR-Deckung abzuschließen, die seine Haftung nach § 8 und die Fälle des § 435 HGB und Art. 29 CMR abdeckt.
2. Auf Verlangen von **HOCHSTÄDTER** weist der Transportunternehmer das Bestehen entsprechenden Versicherungsschutzes sowie die Zahlung der fälligen Prämien jederzeit nach.

§ 10

Mindestlohn

1. Der Transportunternehmer sichert zu, den von ihm eingesetzten Fahrern den nach den gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Landes vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen und den jeweils geltenden Dokumentationspflichten nachzukommen. Er sichert zu, nur Subunternehmer zu beauftragen, die die jeweiligen Landesvorschriften über den Mindestlohn einhalten.
2. Über Verstöße bei von **HOCHSTÄDTER** in Auftrag gegebenen Transporten hat der Transportunternehmer **HOCHSTÄDTER** unverzüglich zu informieren.
3. Verstößt der Transportunternehmer schuldhaft gegen eine der vorgenannten Pflichten, hat er **HOCHSTÄDTER** von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese gegen **HOCHSTÄDTER** aufgrund des Verstoßes erheben, freizustellen. Dazu zählen neben ggf. bestehenden Ansprüchen der eingesetzten Arbeitnehmer insbesondere auch gegen **HOCHSTÄDTER** festgesetzte Bußgelder.



§ 11 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über sämtliche Informationen bezüglich der anderen Partei, die ihnen während der Durchführung des Vertrages bekannt werden, Dritten, insbesondere Wettbewerbern von den Parteien, gegenüber Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass derartige Informationen im Zeitpunkt der Überlassung öffentlich zugänglich oder Stand der Technik sind oder von den Parteien zuvor schriftlich zur Bekanntmachung freigegeben worden sind oder der empfangenen Partei im Zeitpunkt der Kenntniserlangung bereits bekannt waren. Gleiches gilt im Falle gesetzlicher oder behördlicher Auskunftspflichten. Soweit zu Zwecken der Vertragserfüllung Informationen an Dritte weitergegeben werden, ist diese Verpflichtung seitens der Vertragsparteien diesem Dritten aufzuerlegen. Die Parteien haften nicht für das Verhalten dieser Dritten, soweit ihnen eine entsprechende Geheimhaltungspflicht auferlegt worden ist und die Auswahlentscheidung mit der gebotenen Sorgfalt getroffen worden ist. Die Parteien werden auch ihrem Personal auferlegen, diese Vertraulichkeitsverpflichtung einzuhalten und nach besten Kräften sicherstellen, dass diese die allgemeinen Regeln des Datenschutzes beachten.

§ 12 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Auf den Transportauftrag findet deutsches Recht Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Transportauftrag oder dessen Anbahnung ist D-33739, Bielefeld. Im Geltungsbereich der CMR handelt es sich um einen zusätzlichen Gerichtsstand.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. In verschiedenen Rechtssystemen können dieselben Wörter unterschiedliche Bedeutungen haben. In fremdsprachlichen, also nicht deutschen Fassungen dieser Transportbedingungen ist jeweils die deutsche rechtliche Bedeutung der entsprechenden Wörter maßgeblich.
2. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein sollten, wird die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Vertragspartner einen bestimmten Punkt erkennbar übersehen und damit nicht geregelt haben. In einem solchen Fall sind sich die Vertragspartner darüber einig, eine einvernehmliche Lösung zu treffen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entspricht.